

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 23

Kiel, den 15. November

1983

| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| I. Gesetze und Rechtsverordnungen              |       |
| II. Bekanntmachungen                           |       |
| Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK    | 255   |
| Bekanntgabe neuer Kirchensiegel                | 257   |
| Kollektenplan 1984 — Druckfehlerberichtigung — | 258   |
| III. Stellenausschreibungen                    | 258   |
| IV. Personalmeldungen                          | 260   |

### Bekanntmachungen

#### Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK

Kiel, den 3. November 1983

Wir weisen hiermit auf folgende, vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) abgeschlossene Tarifverträge hin:

#### 1. Monatslohtarifvertrag Nr. 2 zum KArbT-NEK vom 20. 6. 1983

Der mit Bekanntmachung vom 8. 9. 1983 (GVOBl. S. 215) veröffentlichte Monatslohtarifvertrag Nr. 2 zum KArbT-NEK ist inzwischen auch von den Gewerkschaften ÖTV und GLF unterzeichnet worden, nachdem durch Protokollnotiz vom 13. 10. 1983 folgendes vereinbart worden ist:

„Es besteht Übereinstimmung der Tarifvertragspartner, daß bei Bemessung des Monatslohtabellenlohnes für den hamburgischen Bereich der ehemaligen Landeskirchen Schleswig-Holsteins und Hamburgs ferner die Dienstzeit nach § 20 Abs. 6 KArbT-NEK anzurechnen ist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist.“

#### 2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum KAT-NEK

Der am 20. 6. 1983 geschlossene Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum KAT-NEK wird nachstehend abgedruckt. Er wurde gesondert, aber mit gleichem Wortlaut mit den im Abdruck genannten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen. Wegen der Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 28. 5. 1980 (GVOBl. S. 160).

#### Erläuterungen:

Zu § 1 Nr. 1 (= § 3 KAT-NEK):

Die Ergänzung des § 3 KAT-NEK um den Buchstaben h bewirkt, daß Lehrer und Professoren der Stiftung Rauhes Haus vom Geltungsbereich des Tarifvertrages ausgenommen bleiben, sofern die Arbeitsbedingungen durch Einzelarbeitsvertrag geregelt sind. Der Status entspricht damit dem entsprechend angestellter Geistlichen (§ 3 (Buchst. f KAT-NEK).

Zu § 1 Nr. 2 (→ § 23 a KAT-NEK):

Die Vorschrift dient lediglich der Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 3 (→ § 29 KAT-NEK):

Es handelt sich hierbei neben rein redaktionellen Änderungen um eine Angleichung des § 29 Abschn. C KAT-NEK an die entsprechenden Bestimmungen des § 7 Kirchenbesoldungsgesetz. Gleichlautend mit § 7 Abs. 6 KBesG in der Fassung des Kirchengesetzes vom 24. 1. 1982 (GVOBl. S. 23) enthält § 29 Abschnitt C KAT-NEK nunmehr auch eine Regelung für den Fall von Anspruchskonkurrenzen aus dem Bezug von Anwärterverheiratetenzuschlag aus nichtkirchlichem Dienst und dem Bezug des entsprechenden Ortszuschlagsanteils aus kirchlichem Dienst.

Zu § 1 Nr. 4 (→ § 48 KAT-NEK):

Die durch Bekanntmachung vom 30. 9. 1983 (GVOBl. S. 246) veröffentlichte Urlaubstabelle zu § 48 Abs. 1 KAT-NEK ist damit bestätigt worden.

Die Streichung des § 48 Abs. 5 Satz 2 KAT-NEK erfolgte, weil diese Vorschrift keine Bedeutung mehr hat.

Zu § 1 Nr. 5 (→ § 59 KAT-NEK):

Diese Vereinbarung dient der Beseitigung eines Schreibfehlers im KAT-NEK vom 15. 1. 1982. Sie gilt daher rückwirkend ab 1. 1. 1982.

Zu § 1 Nr. 7 (→ SR 2 f KAT-NEK):

Die Neufassung von Nr. 1 Satz 2 der Sonderregelung 2 f zum KAT-NEK stellt klar, daß die Sonderregelungen für Zeitangestellte, für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer sowie für Aushilfsangestellte auch dann anzuwenden sind, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit solchen Angestellten länger als neun Monate dauert. In diesen Fällen entfällt lediglich die Anwendung der Nummern 5 (Krankenbezüge) und 6 (Sonderurlaub) vom zehnten Beschäftigungsmonat an.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

G r o h m a n n

Az.: 3214 -- D 1

Änderungstarifvertrag Nr. 2

zum

Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

vom 20. Juni 1983

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau,  
Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

## § 1

### Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert und ergänzt durch den ersten Änderungstarifvertrag zum KAT-NEK vom 17. Mai 1982, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 3 wird ein weiterer Buchstabe angefügt:

„h) Lehrer und Professoren der Stiftung Rauhes Haus im Angestelltenverhältnis, wenn die Arbeitsbedingungen durch Einzelarbeitsvertrag geregelt sind.“

2. § 23 a Nr. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 bis zu 26 Wochen,“.

b) Hinter Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz bis zu 26 Wochen,“.

3. § 29 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Abschnitt B werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Kinder, für die dem Angestellten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

(6) Zur Stufe 2 gehören

a) ledige Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben, und

b) Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor diesem Zeitpunkt geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,

wenn sie seit dem 31. Dezember 1975 ununterbrochen im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.“

b) In Abschnitt C werden

aa) in der Überschrift die Worte „und auf Anwärterverheiratetenzuschlag“ angefügt,

bb) in Absatz 1 Unterabsatz 2 letzter Satz das Wort „laut“ gestrichen,

cc) in Absatz 1 folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Ist der Ehegatte des Angestellten außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt und steht ihm der volle Anwärterverheiratetenzuschlag (§ 62 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) zu, vermindert sich der Ortszuschlag des Angestellten um die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlags, höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 2 und 1 des Ortszuschlags.“ und

dd) die Absätze 5, 6 und 7 gestrichen.

- c) In Abschnitt D wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Der Angestellte hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Stufe des Ortszuschlags beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.“.

4. In § 48 Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

| „in den<br>Vergütungsgruppen      | bis zum<br>vollendeten<br>30. Lebens-<br>jahr | bis zum<br>vollendeten<br>40. Lebens-<br>jahr | nach<br>vollendeten<br>40. Lebens-<br>jahr |
|-----------------------------------|---|---|--|
|                                   | Arbeitstage                                   |   |  |
| I bis Ia                          | 26  | 30  | 30   |
| Ib bis IV a, Kr. XII<br>bis Kr. X | 26  | 29  | 30   |
| IVb bis VIb, Kr. IX<br>bis Kr. V  | 26  | 28  | 30   |
| VII bis IXb, Kr. IV<br>bis Kr. I  | 26  | 28  | 30“  |

- 4a. § 48 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 59 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhält der Angestellte keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Anstellungsträger oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Anstellungsträger Mittel beigesteuert hat, so endet das Arbeitsverhältnis des kündbaren Angestellten nach Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist (§ 53 Abs. 2) nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“.

6. § 74 Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Unterabsatz 2 Buchstabe b werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) der § 48 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1983.“,

b) in Unterabsatz 3 wird die Buchstabenbezeichnung „b“ durch „e und f“ ersetzt.

7. Sonderregelungen 2 f (SR 2 f) Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sonderregelungen der Nrn. 5 und 6 sind nicht mehr anzuwenden, wenn die Beschäftigung länger als neun Monate dauert.“

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 Nr. 4 gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Juni 1983 geendet haben.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Kiel, den 20. Juni 1983  
 Unterschriften

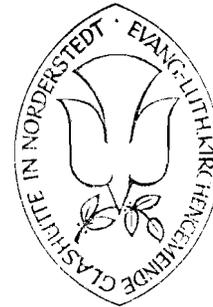
## Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 27. Oktober 1983

Kirchengemeinde: Glashütte in Norderstedt  
 Kirchenkreis Niendorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Glashütte in Norderstedt



Nordelbisches Kirchenamt  
 Göldner

Az.: 9153 Glashütte in Norderstedt — VI ARN

Kiel, den 20. Oktober 1983

Kirchengemeinde: St. Petri, Ladelund  
 Kirchenkreis: Südtondern

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Ladelund



Nordelbisches Kirchenamt  
 Göldner

Az.: 9153 St. Petri, Ladelund

Kiel, den 27. Oktober 1983

Kirchengemeinde: Burg in Dithmarschen  
 Kirchenkreis: Süderdithmarschen

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen



Nordelbisches Kirchenamt  
 Göldner

Az.: 9153 Burg in Dithmarschen — VI/ARN

## Kollektenplan 1984 — Druckfehlerberichtigung

Den im Gesetz- und Verordnungsblatt 1983, S. 243, veröffentlichten Kollektenplan für 1984 bitten wir wie folgt zu berichtigen:

Lfd. Nr. 28: 3. Juni 1984 6. Sonntag nach Ostern: Exaudi

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

J ö h n k

Az.: 31600 — T 1

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde **A h r e n s b ö k** im Kirchenkreis Eutin ist die 2. Pfarrstelle zum 1. Januar 1984 erstmalig mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Ahrensböck (ca. 5 000 Gemeindeglieder) liegt zwischen Eutin und Lübeck. Sie hat in der 600jährigen St. Marien-Kirche die einzige Predigtstätte. Die Kirchengemeinde unterhält neben einem Kindergarten auch eine Schwesternstation sowie zwei Friedhöfe. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort. Gymnasien sind in Eutin bzw. Lübeck zu erreichen. Ein neues Pastorat mit Gemeinderäumen ist in der Planung. Bis zur Fertigstellung steht eine andere Dienstwohnung zur Verfügung. Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die bereit ist, unter Berücksichtigung vorhandener Traditionen in Zusammenarbeit mit einem jüngeren Kollegen und den Mitarbeitern neue Ideen zu entwickeln und neue Impulse für ein lebendiges Gemeindeleben einzubringen. Er bzw. sie sollte sich an der Gestaltung und Gliederung der Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde beteiligen. Die Bewerber bzw. die Bewerberinnen sollten ihren Schwerpunkt im Bereich der Alten- und Erwachsenenarbeit haben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstraße 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Böttcher, Wallrothstraße 2, 2405 Ahrensböck, Tel. 0 45 25 746, Pastor Sprung, Wallrothstr. 9, 2405 Ahrensböck, Tel. 0 45 25/14 29 und Propst Dr. Dreyer, Schloßstraße 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 20 32.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ahrensböck (2) — P II/P 3

\*

In der **Matthäusgemeinde** zu Hamburg-Winterhude im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord — wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Februar 1984 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der jetzige Stelleninhaber wurde als Ordinarius an die Universität Nimwegen (Niederlande) berufen. Die 2. Pfarrstelle wurde zur Dauervakanz erklärt. Die Matthäusgemeinde hat ca. 9 500 Gemeindeglieder. Der Gemeindebezirk liegt zwischen Stadtpark und Alster und hat eine vielfältige soziale Struktur. Die Gemeinde wird geleitet von einem aufgeschlossenen, von einem Laien geführten Kirchenvorstand. Die Arbeit wird getragen von einem hauptamtlichen Team (zwei Pastoren, Vikar, Diakon- und Sozialarbeiter für die Altenarbeit, Sozialpädagogin für die Kinder- und Jugendarbeit, Kantor, Küster und Gemeindegemeindeführer, 6 ABM-Mitarbeiter, einem über einen Verein angestellten Kunsthistoriker, Zivildienstleistenden) sowie vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Zur Gemeinde gehören ein großes Kindertagesheim sowie ein Alten- und Pflegeheim.

Wir stellen uns eine Pastorin oder einen Pastor vor, die oder der sensibel und flexibel ist, sich auf Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft und unterschiedlichen Alters einzustellen. Wir erwarten neben der Erfüllung der traditionellen Aufgaben die aktive Mitarbeit im Kindergottesdienst und Jugendausschuß. Die seelsorgerische Betreuung einer breiten Erwachsenenarbeit (u.a. Theologischer Gesprächskreis, Taufelternseminar, Studienfahrer) gehört zum Aufgabengebiet. Die vorhandenen Arbeitsweisen erfordern Teamfähigkeit, Einsatzfreude und Dynamik. Die Bewerberin / der Bewerber sollte in der Lage sein, das Evangelium verständlich zu übersetzen.

Wenn Sie Lust haben, in einer lebendigen Großstadtgemeinde Vorhandenes zu erhalten sowie Neues aufzubauen, so richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg — Bezirk Nord —, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wolfgang Engelmann, Opitzstr. 24, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/2 91 88 30 33 (dienstlich), 040/27 58 66 (privat), sowie der 2. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Achim Zell, Gottschedstr. 17, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/27 32 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Matthäusgem. zu Hamburg-Winterhude (3) — P I/P 2

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises L ü b e c k für Jugendarbeit ist vakant und umgehend mit einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Der Kirchenkreisvorstand sucht einen Pastor, der das Jugendpfarramt planerisch und koordinierend leitet. Das vorhandene Mitarbeiterteam besteht aus einem Diakon, einer Gemeindegemeinschaftshelferin (kw-Stelle), einem Mitarbeiter für den Bereich Kreativität, zwei Bürokräften und einem Zivildienstleistenden. Weiterhin soll er die hauptamtlichen Kräfte für Jugendarbeit in den 31 Gemeinden des Kirchenkreises durch Beratung und Fortbildung unterstützen und in der sehr weitgefächerten Jugendarbeit theologische Akzente setzen. Für die Arbeit stehen in der Innenstadt gut ausgestattete Räume zur Verfügung. Der Kirchenkreisvorstand ist bei der Suche einer Wohnung behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Bäckerstraße 3—5, 2400 Lübeck 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstraße 3—5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51/59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendarbeit Lübeck — P III/P 3

\*

Das Nordelbische Missionszentrum sucht auf Bitten der Ev.-Luth. Kirche in Papua Neuguinea einen Pastor zu baldmöglichster Entsendung als Kirchenkreismissionar.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Papua-Neuguinea wünscht sich einen Pastor mit einer tragfähigen biblischen Motivation. Er soll körperlich gesund und seelisch belastbar sein. Die Kirche erwartet, daß der ausländische Mitarbeiter einheimische Pastoren und Laien neben und über sich anerkennt, ihre Erfahrungen annimmt und sie mit ihren Gaben wirksam werden läßt. Sie möchte alle pastoralen Mitarbeiter wegen der notwendigen Basiserfahrung zunächst auf Kirchenkreisebene, zumeist in ländliche, manchmal entlegenen Gebieten, einsetzen. Zu den Aufgaben eines Kirchenkreismissionars gehört neben der eigenen Verkündigungsarbeit die pastoral theologische Beratung von Kirchenältesten, aber auch einheimischen Pfarrern, die vor der nicht leichten Aufgabe stehen, vor dem Hintergrund traditioneller Religion und im Kontext rascher soziokultureller Veränderungen Thema und Profil des Evangeliums neu zur Geltung zu bringen.

Schulmöglichkeiten: Es besteht ein deutschsprachiges Internat für die Schuljahre 1 bis 7, sowie an einer Reihe von Orten englisch-sprachige Schulen von internationalem Standard bis einschließlich 12. Schuljahr.

Die Besetzung der Stelle erfolgt in Absprache mit der ELC-PNG durch die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche nach Berufung durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums auf zunächst 5 Jahre.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, Pastor Paul-Gerhardt Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/88 20 66 und der Fachreferent für

Papua Neuguinea, Pastor Dr. Theodor Ahrens, Süntelstr. 85, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/5 50 88 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (16) — P III/P 2

\*

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneberg in Geesthacht sucht zum 1. Januar 1984 oder später eine(n)

#### B-Kirchenmusiker(in)

der (die) bereit ist, musikalische Breitenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und Pastor zu gestalten. Wir erwarten: Konzertantes Orgelspiel, Chorarbeit in allen Altersstufen, Kenntnis und Beherrschung auch moderner Instrumente. Wir erhoffen: Freude an der musikalischen Bereicherung der Gottesdienste und des Gemeindelebens in der Spanne vom neuen Liedgut bis zu klassischer Kirchenmusik. Die Vergütung richtet sich nach KAT. Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneberg in 2054 Geesthacht, Neuer Krug 4. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Otfried Roos, Neuer Krug 4, 2054 Geesthacht, Tel. 0 41 52 24 51.

Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe.

Az.: 30 — Düneberg — T I T 2

\*

In der Ev.-Luth. St.-Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn ist die Planstelle für eine/n

#### Diakon/in

(Sozialarbeiter; Sozialpädagoge)

frei und zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Die St. Ansgar-Kirchengemeinde hat für ca. 10 000 Gemeindeglieder drei Pfarrstellen. Außer der Kirche stehen zwei Gemeindehäuser und ein kirchliches Gemeindezentrum in Kl.-Nordende zur Verfügung.

Aufgabenschwerpunkte: Jugendarbeit, Mitwirkung in der fungschar-, Konfirmanden- und übrigen Gemeindearbeit.

Vergütung nach KAT.

Auskünfte erteilt Pastor Gerhard Hoppe, Parkweg 2, 2200 Elmshorn, Telefon: 0 41 21/9 21 49.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde, Parkweg 2, 2200 Elmshorn. Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 — Elmshorn — E I/E 1

\*

In der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde, Hamburg-Hinschenfelde ist die Stelle

#### eines/r Diakon/in oder

Gemeindegemeinschaftshelfer/in mit Berufserfahrung zu besetzen.

Die Gemeinde sucht eine/n tatkräftige/n Mitarbeiter/in vorwiegend für die Kinder- und Jugendarbeit, der/die theologische Inhalte vermitteln kann.

Vergütung nach KAT.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an:

Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde,

Walddörferstr. 369, 2000 Hamburg 70,

z. H. Pastor Jürgen Dohrn

Telefon: 040/66 15 96.

Az.: 30 — Emmaus — E I/E 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf sucht zum frühestmöglichen Termin

eine/n Diakon/in / Sozialpädagogen/en

für eine Halbtagsstelle (20 Wochenstunden)

der/die Freude, Phantasie und Ausdauer für engagierte Kinder- und Jugendarbeit mitbringt.

Die Kirchengemeinde hat zwei Pastoren, eine Diakonin (20 Wochenst.) ehrenamtliche Helfer und einen Zivildienstleistenden. Ein kircheneigenes Jugendhaus steht zur Verfügung. Eine Wohnung ist vorhanden.

Für Gespräche und Auskünfte stehen zur Verfügung:

Pastor Braune-Szillat, Telefon 040/7 20 24 25

Kirchenvorstandsvorsitzende Lieselotte Specht,

Telefon: 040/7 20 21 19.

Bewerbungen sind bis spätestens zum 15. Dezember 1983 mit den üblichen Unterlagen zu richten an die

Kirchengemeinde Wentorf

Am Burgberg 1

2057 Wentorf.

Az.: 30 — Wentorf — E I/E 1

Die Kirchengemeinde Niendorf-Markt sucht zum 1. März 1984 einen

KÜSTER

Bevorzugt werden jüngere Bewerber, möglichst mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung, die bereit sind, sich in der Gemeindearbeit zu engagieren.

Wir erwarten von unserem Küster — nach der Einarbeitung — selbständiges Arbeiten in eigener Verantwortung.

Zu seinem Aufgabenbereich gehören die üblichen, in einer Kirchengemeinde anfallenden Arbeiten, u.a. auch die Pflege der kirchlichen Gartenanlagen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT; eine Dienstwohnung steht bei Bedarf zur Verfügung.

Anfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kollaustraße 241, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 11 71 zu richten.

Az.: 30 KG Niendorf-Markt — D 11

Der Verein Nordelbische Bibelgesellschaften e.V. sucht als Halbtagskraft im Angestelltenverhältnis

eine(n) theologische(n) Mitarbeiter(in)

Aufgaben: Er bzw. sie soll in Zusammenarbeit mit den regionalen Bibelgesellschaften und der Deutschen Bibelgesellschaft in Stuttgart bei Pastoren und Mitarbeitern für den Gebrauch der Heiligen Schrift werben, Bibel-Ausstellungen veranstalten und Vorträge halten. Der direkte Bibelverkauf bleibt Sache der Bibelgesellschaften. Der Bewerber setzt einen seit zwei Jahre bestehenden Dienst fort, der eingefahren ist.

Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden des Vereins Nordelbische Bibelgesellschaften e.V. Probst von Heyden, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21/2 34 97.

Az.: 5601 — T 1

## Personalnachrichten

### Ernannt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Klaus-Joachim Horn, bisher in Rensefeld (Bad Schwartau), unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Standortpfarrer Aachen;

vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Hans-Jürgen Martensen, bisher in Hamburg-Langenhorn, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Standortpfarrer Hamburg III.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. November 1983 die seitens des Kirchenpatrons erfolgte Berufung des Pastors Alfred Bruhn, bisher in Mölln (Lauenburg), zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krummesse, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. November 1983 die Wahl des Pastors Winfried Gross, bisher in Kiel, zum Pastor der 3. Pfarr-

stelle der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. November 1983 die Wahl des Pastors Günter Matheyka, bisher in Hamburg-Harburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Nathanael-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg-Bezirk Süd.

### Eingeführt:

Am 16. Oktober 1983 die Pastorin Angelika Gebert, geb. Bärendorf, als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fockbek, Kirchenkreis Rendsburg;

am 16. Oktober 1983 der Pastor Rainer Hendriks als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;

am 19. Oktober 1983 die Pastorin Elisabeth Ammon als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf;

am 19. Oktober 1983 die Pastorin Dr. Margot Luchsteinberg als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf;

- am 23. Oktober 1983 die Pastorin Wiltrud Hendriks, geb. van Biezen, als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Krankenhausseelsorge;
- am 23. Oktober 1983 der Pastor Wolfgang Stückrath als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;
- am 30. Oktober 1983 der Pastor Hans-Joachim Weißschrur als Pastor in die Pfarrstelle der St. Antonius-Kirchengemeinde Neukirchen in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg;
- am 31. Oktober 1983 der Pastor Helmut Rösler als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für Religionsunterricht und -gespräche in den Beruflichen Schulen des Kreises Herzogtum Lauenburg in Mölln.

#### Beurlaubt:

- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Peter Wrede, bisher in Heiligenhafen, nach § 79 Abs. 1 Buchst. b des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 3. Januar 1983.

#### Freigestellt:

- Mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Klaus-Joachim Horn, bisher in Rensefeld (Bad Schwartau), für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Hans-Jürgen Martensen, bisher in Hamburg-Langenhorn, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

#### In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. November 1983 der Kirchenverwaltungsrat Hans-Heinrich Diederichsen, Nordelbisches Kirchenamt in Kiel.

#### Verstorben im Ruhestand:

- Landessuperintendent Ernst Fischer, früher Ratzeburg, am 21. Oktober 1983 in Mölln.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**